

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 GEMEINDE VOCKENHAUSEN FÜR DAS GEBIET BORNWALDÄCKER

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES FFM.-HÖCHST VOM 26. 8. 1974
AZ.: F-5 650 /74/1091 VERVIELFÄLTIGT DURCH DAS KREISBAUAMT (PLANUNG).
ABGABE AN DRITTE, AUCH AN ANDERE BEHÖRDEN, OHNE EINTRAGUNGEN
NICHT STATTHAFT

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN U. FLURSTÜCKE INNERHALB
DES GELTUNGSBEREICHES MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENTSCHAFTSKA-
TASTERS ÜBEREINSTIMMEN
FFM.-HÖCHST, DEN 16. September 1974

T. B.
VERMESSUNGS-DIREKTOR

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2, 8 u. 9 DES BBAUG VOM
23. 6. 1960 IM EINVERNEHMEN MIT
DEM LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM.-HÖCHST, DEN _____

DER GEMEINDE VOCKENHAUSEN
VOCKENHAUSEN, DEN 2. 10. 1974

Kaum
BAUDIREKTOR

Korn
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG IN DER
ZEIT VON 13. 5. 1974 BIS 14. 6. 1974 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
VOCKENHAUSEN, DEN 2. 10. 1974

Korn
BÜRGERMEISTER

Leidel
1. BEIGEORDNETER

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG
MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 8. 1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

1) DACHFORM:	S. LEGENDE
2) DACHNEIGUNG:	35° BEI GESCHLOSSENER BALWEISE; MAX. 28° BEI OFFENER BALWEISE
3) DREMPEL UND DACHGAUBEN:	UNZULÄSSIG
4) GARAGEN U. STELLPLÄTZE:	DIE GARAGEN U. STELLPLÄTZE SIND AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN DAFÜR VORGEGEHENEN STANDORTEN ZU ERRICHTEN. FÜR JEDE WOHNHEINHEIT IST EINE GARAGE BZW. EIN STELLPLATZ AN DER IM BEBAUUNGSPLAN DAFÜR VORGEGEHENEN STELLE ZU ERRICHTEN
5) NEBENANLAGEN:	AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
6) DIE IN § 3 (3) BAUNVO VORGEGEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.	
7) ES WERDEN NUR 2 WOHNUNGEN PRO WOHN-GEBÄUDE ZUGELASSEN, § 4 (4) BAUNVO.	
8) IM EINGESCHOSSIGEN GEBIET DER PARZELLEN 162 BIS 168 SIND EIN DREMPEL BIS 0,79m UND DACHGAUBEN BIS 1/3 DER DACHFLÄCHE ZUGELASSEN.	

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Genehmigt
mit Vfg. vom 12. NOV. 1974
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 12. NOV. 1974
Der Registrarspräsident
In Aulrag

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM.
§ 11 BBAUG GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNT-
MACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT
VOM 16. 12. 1974 BIS 15. 1. 1975 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
VOCKENHAUSEN, DEN 16. 1. 1975

Korn
BÜRGERMEISTER

Leidel
1. BEIGEORDNETER

AUFGESTELLT: 19. 4. 1974 / GERSTMANN
GEÄNDERT: 6. 9. 1974 / KITTLER

BLATTGRÖSSE: 0,52 m²



BEBAUUNGSPLAN NR. 14 GEMEINDE VOCKENHAUSEN - BORNWALDÄCKER - FL. 4